

Landeshauptstadt München

Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, Postfach, 8000 München 1

Herrn Apotheker
Stefan Bauer
"Welfer-Apotheke"
Orleansplatz 11

8000 München 80

Betreff:

Erlaubnis nach § 1 Abs. 2
Bundesapothekengesetz

Anlagen:

- 1 Grundrißplan
- 1 Merkblatt
- 1 Anmeldevordruck

Die Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat - erläßt folgenden

B e s c h e i d :

1. Herrn Stefan Bauer, geboren am 30.03.58 in Kaiserslautern, wird hiermit die Erlaubnis zum Betrieb der "Welfen-Apotheke" in München, Orleansplatz 11 (1. UG), erteilt. Die Erlaubnis ist an die im anliegenden Plan rot abgegrenzten Räume nach Lage und Zweckbestimmung gebunden. Sie erstreckt sich somit auf folgende Räume:

1. Untergeschoß: 1 Offizin, 1 Notdienstzimmer, 1 Labor, 2 Vorratsräume

Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung III
Gewerbe, Verbraucherschutz,
Bezirksinspektionen,
Gaststätten, Veranstaltungen

Postanschrift: Postfach, 8000 München 1
Dienstgebäude: Ruppertstraße 19

Zimmer 2036
Sachbearbeiter Herr Zankl
Telefon Durchwahl 233/ 4601
Sprechzeit: Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen KVR/III/ 11/za/ku
München, 07.04.86



2. Die Betriebserlaubnis wird mit dem Vorbehalt erteilt, daß die Betriebsräume der Apotheke bei deren Abnahme den Vorschriften des § 3 der Apothekenbetriebsordnung entsprechen. Aus dieser Betriebserlaubnis kann kein Recht auf Erteilung der Abnahmebescheinigung und Eröffnungsgenehmigung hergeleitet werden.
3. Der Antragsteller trägt die Kosten dieses Bescheides, für den eine Gebühr von 800,-- DM festgesetzt wird.

G r ü n d e :

Der Antragsteller erfüllt nach den vorgelegten Urkunden die persönliche Voraussetzung gemäß § 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen (ApG) vom 20.08.1960 (BGBl I S. 697), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.1980 (BGBl I S. 1142).

Das Verfügungsrecht über die zum Betrieb der Apotheke notwendigen Räume wurde nachgewiesen.

Diese Räume entsprechen, soweit dem bei der Lokalbaukommission eingerichteten Plan Nr. 84/08311/6 zu entnehmen ist, den Anforderungen der Apothekenbetriebsordnung vom 07.08.1968 (BGBl I S. 939), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.08.1980 (BGBl I S. 1267).

Für die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 1 Abs. 1 ApG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das Apothekenwesen (AGApG) vom 27.10.1970 (GVBl S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1975 (GVBl S. 392), ist die Landeshauptstadt München zuständig. Die Erlaubnis gilt nach § 1 Abs. 3 ApG nur für die umseitig bezeichneten Räume

...

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 6 und 8 des Kostengesetzes (KG) i.d.F. vom 25.06.69 (GVBl S. 165), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24.08.78 (GVBl S. 561) i.V.m. Tarif-Nr. 32.8.1 des Kostenverzeichnisses (KVZ) vom 18.05.83 (GVBl S. 328).

- Rechtsbehelfsbelehrung -4-